

Az.: 2 D 156/10  
11 K 1762/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
Regionalstelle Dresden  
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Kürzung des Anwärtergrundbetrags  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 5. August 2011

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juli 2010 - 11 K 1762/09 - geändert.

Der Klägerin wird für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 11 K 1762/09 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt in  
beigeordnet.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem dieses ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten für die von ihr erhobene Klage abgelehnt hat, hat Erfolg.

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO ist Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe u. a., dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Voraussetzung für die hinreichende Erfolgsaussicht eines Rechtsschutzbegehrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens zumindest als offen erscheint (vgl. Senatsbeschl. v. 17. Juni 2010 - 2 B 141/08 -, juris; st. Rspr.). Gemessen daran hat die Rechtsverfolgung der Klägerin Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin wurde zum 1. August 2008 unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen zugelassen. Auf ihren Antrag verlängerte die Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur mit Bescheid vom 5. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur vom 21. Oktober 2009 den ersten Ausbildungsabschnitt des

Vorbereitungsdienstes „aufgrund der Nichterteilung eines selbständigen Unterrichtsauftrags“ um ein Unterrichtshalbjahr vom 1. November 2009 bis zum 30. April 2010 (Ziffer 2 des Tenors); gleichzeitig wurde der Anwärtergrundbetrag für diesen Zeitraum um 15 v. H. gekürzt (Ziffer 4 des Tenors). Den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die von der Klägerin hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt. Zwar sei die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung selbst aufzubringen. Ihre Klage habe jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Grund für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes seien ihre schlechten Leistungen im ersten Ausbildungsabschnitt gewesen, die die Klägerin zu vertreten habe, weshalb die Anwärterbezüge zu Recht gekürzt worden seien. Dies hält rechtlicher Überprüfung im Ergebnis nicht stand.

Rechtsgrundlage der angeordneten Kürzung der Anwärterbezüge der Klägerin ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, § 66 Abs. 1 BBesG, der gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175) und § 7 Lehramtsprüfungsordnung II Anwendung findet. Danach kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund verzögert. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung der Anwärterbezüge - hier: die Verzögerung der Ausbildung aus einem von der Klägerin zu vertretenden Grund - vor, räumt die Vorschrift der obersten Dienstbehörde die Befugnis zur Kürzung ein, die in ihrem Ermessen steht (vgl. Schinkel/Seifert, in: Fürst, GKÖD, Bd. III, § 66 BBesG Rn. 13, 15).

Welche Behörde vorliegend oberste Dienstbehörde in diesem Sinne ist, bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002). Oberste Dienstbehörde eines Beamten ist danach die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet, für Lehramtsanwärter und - wie die Klägerin - Studienreferendare im

Vorbereitungsdienst des Freistaats Sachsen mithin das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport (vgl. auch §§ 2, 3 SächsVwOrgG). Zu den der obersten Dienstbehörde durch § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsBG zugewiesenen beamtenrechtlichen Statusangelegenheiten der Lehramtsanwärter und Studienreferendare gehört aus dem Besoldungsrecht die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 4 SächsBG E 1 und E 2 c bb).

Den vorliegend in Rede stehenden auf § 66 Abs. 1 BBesG gestützten Bescheid über die Kürzung der Anwärterbezüge der Klägerin vom 5. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2009 hat jedoch nicht das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport, sondern die Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur und damit eine sachlich unzuständige Behörde erlassen. Der Bescheid dürfte daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Januar 1999, ZBR 1999, 277).

Dem kann der Beklagte nicht entgegenhalten, das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport habe die ihm nach § 66 Abs. 1 BBesG zustehende Kürzungsbefugnis auf die Sächsische Bildungsagentur übertragen. Eine dahingehende ausdrückliche Rechtsvorschrift fehlt, wovon offensichtlich auch der Beklagte ausgeht. Eine Übertragung der Kürzungskompetenz kann auch § 8 Abs. 2 LAPO II nicht entnommen werden. Danach ist Dienstvorgesetzter des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur. Dienstvorgesetzter ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsBG, wer für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Insoweit handelt es sich um eine subsidiäre Zuständigkeitsnorm, die eine Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten für beamtenrechtliche Entscheidungen begründet, wenn eine Zuständigkeitsregelung für die oberste Dienstbehörde nicht getroffen ist (vgl. Woydera/Summer/Zängl a. a. O., E 4). Da mit § 66 Abs. 1 BBesG eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Kürzung der Anwärterbezüge vorliegt, scheidet eine diesbezügliche subsidiäre Zuständigkeit des Leiters der Sächsischen Bildungsagentur als Dienstvorgesetzter der Lehramtsanwärter und Studienreferendare aus und kann in der Bestimmung zum Dienstvorgesetzten als solcher (vgl. § 4 Abs. 3 SächsBG) keine Übertragung der Kürzungsbefugnis gesehen werden. Dies gilt erst Recht für die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Sächsischen Bildungsagentur durch

das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport, soweit dieser die Zuständigkeit für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehramtsanwärter und Studienreferendare vorsieht.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Gerichtskosten fallen nicht an; außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den 16.08.2011*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*